

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 9.5.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.
- II. Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung wird zurückgewiesen.
- III. Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Soweit die Beschwerde die Versagung von Prozesskostenhilfe betrifft, werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet.
- IV. Der Streitwert für die Beschwerde wird im vorläufigen Rechtsschutzverfahren auf 2.500,00 EUR und im Prozesskostenhilfverfahren auf 375,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der 1978 geborene Antragsteller (Ast.) ist afghanischer Staatsangehöriger. Seinen nach seiner Einreise im Mai 2002 in die Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt –) mit Bescheid vom 24. September 2003 ab und stellt zugleich fest, dass Abschiebungshindernisse nicht gegeben seien. Sein Klageverfahren hiergegen wurde mit Gerichtsbescheid vom 1. April 2004 unanfechtbar abgeschlossen. Seit 3. Juni 2004 ist er im Besitz von Duldungen.

Unter dem 16. Juni 2006 ließ der Ast. durch seine Bevollmächtigten Asylfolgeantrag sowie einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 bis 5 und 7 AufenthG stellen. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 9. November 2006 abgelehnt, da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen und ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt werde. Hiergegen ließ der Ast. Klage (Az. RO 5 K 06.30300) erheben, über welche noch nicht entschieden wurde. Im Prozesskostenhilfverfahren (Beschluss vom 13.12.2006) wurden die Erfolgsaussichten der Klage hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG bejaht.

Mit am 12. Dezember 2006 beim Verwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz ließ der Ast. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen sowie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten beantragen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Aufgrund der sich verschlechternden Verhältnisse in Afghanistan drohe dem Ast. im Falle einer Rückkehr erhebliche Gefahr. Er verfüge über keinerlei persönliche Bindungen zu in Afghanistan lebenden Verwandten oder Bekannten mehr. Darüber hinaus sei er aufgrund seines Gesundheitszustandes (depressives Syndrom, posttraumatische Belastungsreaktion) nicht in der Lage, nach Afghanistan zurückzukehren. Der Ast. beantragte,

dem Antragsgegner zu untersagen, den Antragsteller vor einer Entscheidung in dem Klageverfahren Az. RO 5 K 06.30300 nach Afghanistan abzuschicken.

Der Antragsgegner (Agg.) beantragte,

den Antrag abzulehnen,

da es bereits an der Passivlegitimation fehle. Sei im Hauptsacheverfahren die Bundesrepublik Deutschland passivlegitimiert, so sei ein Anordnungsanspruch gegen die Ausländerbehörde nicht gegeben. Dem Landratsamt Schwandorf liege die Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 AsylVfG vor.

Zum gerichtlichen Hinweis hinsichtlich der Frage des Agg. legten die Bevollmächtigten des Ast. ergänzend dar, dass zwar die Zuständigkeit für die Beurteilung des Folgeantragsverfahrens beim Bundesamt liege, die Zuständigkeit für konkret aufenthaltsbeendende Maßnahmen jedoch bei der Ausländerbehörde. Eine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland sei für die Durchführung der Abschiebung nicht gegeben. Vorsorglich und höchst hilfsweise werde der Antrag gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass nach dem Inhalt des Prozesskostenhilfebeschlusses im Verfahren Az. RO 5 K 06.30300 die Erfolgsaussichten der Klage bejaht worden seien.

Mit Beschluss vom 8. Januar 2007 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeiordnung ab. Im Hauptantrag fehle es an einem Anordnungsanspruch gegen den Agg. Zwar sei der Freistaat Bayern richtiger Antragsgegner. Für die Feststellung von Abschiebungsverboten sei jedoch ausschließlich das Bundesamt im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens zuständig. Könne die Ausländerbehörde über den geltend gemachten Anspruch nicht verfügen, so könne ihr auch nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ein Anordnungsanspruch entgegen gehalten werden. Richte sich die Hauptsacheklage gegen die Bundesrepublik Deutschland, so seien Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz auch im Rahmen dieses Verfahrens zu stellen und zu entscheiden. Lügen die Voraussetzungen der Abschiebung vor und habe das Bundesamt gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nicht vorlägen, so könne der Antrag keinen Erfolg haben. Der Hilfsantrag sei als gegen einen Dritten gerichteter Anspruch unzulässig, weil

sich die Bedingung nicht mehr innerhalb desselben Prozessrechtsverhältnisses verwirklichen würde, eine eventuelle subjektive Klagehäufung nicht zulässig sei.

Gegen den am 11. Januar 2007 zugestellten Beschluss ließ der Ast. mit am 15. Januar 2007 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz hinsichtlich Ziffern I bis IV Beschwerde einlegen und mit am 9. Februar 2007 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz beantragen,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg aufzuheben,  
dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Wolfgang G. C., Kassel, zu bewilligen,  
dem Antragsgegner zu untersagen, den Antragsteller vor einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg Az. RO 5 K 06.30300 nach Afghanistan abzuschieben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Für die Durchsetzung der vom Bundesamt festgestellten Ausreisepflicht sei ausschließlich die Ausländerbehörde zuständig. Ihr obliege die Prüfung, ob überhaupt die Abschiebung im Einzelfall durchgeführt werden könne, was auch die Berücksichtigung einer Prüfung eines anhängigen Wiederaufnahme- oder Folgeverfahrens beinhalte. Habe die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 13. Dezember 2006 im Asylfolgeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG geltend gemacht werde, so biete die Klage insoweit Aussicht auf Erfolg. Dieser Umstand sei von der für die Abschiebung zuständigen Behörde zu beachten, die Abschiebung deshalb bis zum Abschluss des anhängigen Klageverfahrens auszusetzen.

Die Landesadvokatur Bayern beantragte,

die Beschwerde zurückzuweisen,

da über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse ausschließlich das Bundesamt mit bindender Wirkung für die Ausländerbehörde entscheide. Aufgrund der Mitteilung des Bundesamts an das Landratsamt, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen lägen nicht vor, könne das Landratsamt die Abschiebung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG vollziehen, auch wenn das Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht noch anhängig sei.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit den vorgelegten Akten des Verwaltungsgerichts Regensburg und des Landratsamts Schwandorf Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist statthaft (§ 146 Abs. 1 VwGO) und zulässig (§§ 146 Abs. 4, 147 VwGO). Hinsichtlich der Prozesskostenhilfeentscheidung hat das Verwaltungsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen (§ 148 Abs. 1 VwGO).

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nach den in der Beschwerdeschrift vom 12. Januar 2007 angeführten Ziffern I bis IV neben der Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch die Festsetzung des Streitwerts.

Die Beschwerde ist insgesamt unbegründet, weil das Verwaltungsgericht die begehrte einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO ebenso wie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung zu Recht abgelehnt hat. Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, die den Prüfungsumfang des Senats im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO begrenzen, rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss zu ändern. Auch bei Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens des Ast. teilt der Senat im Ergebnis die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung daran scheitert, dass der Ast. keinen dahingehenden Anspruch i. S. d. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht hat.

Das wesentliche Vorbringen im Beschwerdeverfahren beschränkt sich darauf, vor dem Hintergrund der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Klage-Verfahren auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG eine Zuständigkeit des Bundesamts für die begehrte einstweilige Anordnung zu verneinen, da für die Durchsetzung einer vom Bundesamt festgestellten Ausreisepflicht ausschließlich die Ausländerbehörde und mithin der Antragsgegner zuständig sei. Zu den materiellen Gesichtspunkten, nämlich inwieweit dem Ast. sowohl wegen der allgemeinen Verhältnisse als auch wegen seines konkreten Gesundheitszustandes im Falle einer Rückkehr erhebliche Gefahr in Afghanistan drohe, macht der Ast. hingegen im vorliegenden Verfahren keine Ausführungen. Diese ausschließlich auch vom Bundesamt zu prüfenden zielstaatsbezogenen Gründe wären im Übrigen auch nicht geeignet, einen gegen die Ausländerbehörde bzw. dessen Rechtsträger gerichteten Anordnungsanspruch auf Aussetzung der Abschiebung zu begründen. Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens obliegt nach § 71 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. AsylVfG ausschließlich dem Bundesamt. Die den Folgeantrag ablehnende Entscheidung des Bundesamts ist gemäß §§ 4 Satz 1, 42 Satz 1 AsylVfG für die Ausländerbehörde verbindlich. Davon geht im Übrigen auch die Bestimmung des § 71 Abs. 4 und 5 AsylVfG aus. Demnach darf die Ausländerbehörde nicht in eigenständiger Prüfung, insbesondere nicht abweichend von einer ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bejahen und auf einer solchen Grundlage die Abschiebung aussetzen. Sie hat nach der gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Bundesamt und Ausländerbehörde dazu keine Befugnis. Auch die Garantie der Gewährung effektiven Rechtsschutzes, wie sie der Ast. geltend macht (Art. 19 Abs. 4 GG), gebietet grundsätzlich keine abweichende Beurteilung. Die Rechtsschutzmöglichkeiten des Asylfolgeantragstellers sind nämlich auch nach abgelehntem Folgeantrag nicht beeinträchtigt. Gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG darf die Ausländerbehörde in diesen Fällen die Abschiebung erst dann vollziehen, nachdem ihr vom Bundesamt mitgeteilt worden ist, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Eine solche Mitteilung, wie sie das Bundesamt gegenüber dem Landratsamt Schwandorf bereits abgegeben hat, verliert nach § 71 Abs. 5 Satz 2 VwVfG dann ihre Bedeutung, wenn das Bundesamt sie für hinfällig erklärt. Im vorliegenden Fall hat das Bundesamt eine entsprechende Erklärung trotz des positiven Prozesskostenhilfebeschlusses im Asylfolgeantragsverfahren hinsichtlich der Feststellung

etwaiger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG bislang nicht abgegeben. Um vorläufigen Rechtsschutz kann der Asylfolgeantragsteller dann aber in der Weise nachsuchen, dass er einen gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Antrag auf Verpflichtung des Bundesamtes stellt, gegenüber der Ausländerbehörde zu erklären, dass auf die ursprüngliche Mitteilung hin nicht abgeschoben werden darf (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, B.v. 17.2.2004 - 18 B 326/04 -, AuAS 2004, 155 m. w. N.). Hat der Ast. aber diese Rechtsschutzmöglichkeit, so ist nicht ersichtlich, inwieweit es unter dem Blickwinkel des Art. 19 Abs. 4 GG aufgrund der Tatsache, dass dem Ast. im Asylfolgeantragsverfahren hinsichtlich der Feststellung nach § 60 Abs. 7 AufenthG Prozesskostenhilfe gewährt und damit die Erfolgsaussichten der Klage insoweit jedenfalls nicht verneint werden können, eine unmittelbare Zuständigkeit der Ausländerbehörde für die begehrte einstweilige Regelung bejaht werden müsste.

Inwieweit der gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Hilfsantrag zu Recht abgelehnt wurde, bedarf im Hinblick auf § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO keiner weiteren Erörterung, weil es insoweit an jeglichen Darlegungen des Ast. hierzu fehlt. Ob insoweit eine Abtrennung und interne Weitergabe an die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts hierfür zuständige Kammer geboten gewesen wäre, kann ebenfalls offen bleiben.

Hat das Verwaltungsgericht die begehrte einstweilige Anordnung nach den o.g. Ausführungen zu Recht abgelehnt, so hat es folgerichtig auch zutreffend den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung für das Verfahren nach § 123 VwGO mangels hinreichender Erfolgsaussichten i. S. d. § 166 VwGO, § 114 Satz 1 ZPO verneint. Fehlt es an hinreichenden Erfolgsaussichten für die beabsichtigte Rechtsverfolgung, so kommt es auf Mutwilligkeit und subjektive Bewilligungsvoraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht mehr an. Die Beordnung eines Bevollmächtigten nach § 121 Abs. 2 ZPO kommt deshalb ebenfalls nicht in Betracht.

Soweit der Ast. die Beschwerde ohne Einschränkung auch gegen Ziffer IV des angefochtenen Beschlusses richtet, ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich, inwieweit er die dort getroffene Streitwertfestsetzung für unrichtig hält.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 63 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 VwGO, wobei im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der sog. Auffangstreitwert halbiert wurde und sich im Prozesskostenhilfverfahren der Streitwert nach den zu erwartenden Kosten der Rechtsverfolgung im erstinstanzlichen Verfahren richtet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bezüglich der Prozesskostenhilfe werden gemäß § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Regensburg, Beschluss vom 8.1.2007, RO 9 E 06.2140*